

## Arbeitshilfe „Einfach weg – auf zu inklusiven Kinder- und Jugendreisen“



BAG Katholisches Jugendreisen  
Carl-Mosterts-Platz 1 · 40477 Düsseldorf  
Fon 0211 4693 - 0 · Fax 0211 4693 - 120  
info@bag-katholisches-jugendreisen.de

### Kundenbezogene Formulare und Dokumente

Von Helmut Walther

Formulare genießen zu Unrecht einen schlechten Ruf oder werden mit übertriebener Bürokratie in Verbindung gebracht. Gute Formulare fragen aber die oft auch rechtlich erforderlichen Informationen in standardisierter Form ab und stellen die für die Arbeit nötigen Informationen bereit.

Im Zusammenhang mit dem Reiseteilnehmer bietet sich der Einsatz beispielsweise folgender Formulare an:

- Kundenstamm
- Kundenkonto
- Hilfebedarf, Assistenzbeschreibung
- Medikation
- Türschilder
- Hotelkarte (Unterkunftskarte)

#### Kundenstamm

Im Kundenstamm können neben den üblichen Informationen wie Anschrift usw. weitere Informationen abgefragt werden, die im Hinblick auf Personen mit Beeinträchtigung relevant sind.

Dazu sollte bei Erwachsenen auf jeden Fall die Abfrage des gesetzlichen Betreuers gehören sowie dessen Rechte. Beispiel:

Kontakte während der Reise	
Ansprechpartner 1	Name, Anschrift, Postleitzahl, Ort, Telefon «betreutvon», «betreutvonmobil»
Ansprechpartner 2	Name, Anschrift, Postleitzahl, Ort, Telefon «betreutvon2», «betreutvon2mobil»
Hausarzt	Name, Anschrift, Postleitzahl, Ort, Telefon «patientvon»
Gesetzlicher Betreuer	Name, Anschrift, Postleitzahl, Ort, Telefon «gesetzlbetreuung»
Umfang der gesetzlichen Betreuung	«gesetzlbetreuungnotiz»

Will der Reiseanbieter direkt mit der Pflegeversicherung abrechnen (z. B. Verhinderungspflege § 39 SGB XI, zusätzliche Betreuungsleistungen § 45b SGB XI), benötigt man Informationen über den Versicherungsstatus. Die Pflegestufe (§ 15 SGB XI, zukünftig Pflegegrad) sowie das

Vorhandensein einer Einstufung als „eingeschränkte Alltagskompetenz“ (§ 45a SGB XI) geben außerdem Hinweise über die Höhe des Hilfebedarfs und sind von daher auch grundsätzlich interessant. Beispiel:

Versichertenstatus		
Krankenkasse (Name, Ort)/ Vers.-Nr.	«versichertbei» «versichertbeinotiz»	«pers_of_userfield1»
Anspruch auf Beihilfe	wenn ja, bitte Angabe in %	
	<input type="checkbox"/> ja «pers_pv_beihilfe»	<input type="checkbox"/> nein
Pflegestufe / Pflegestufe seit	PS 0 = keine Pflegestufe, PS 1 = Pflegestufe 1, PS 2 = Pflegestufe 2, PS 3 = Pflegestufe 3	
	«pers_pv_stufe»	seit
Anspruch auf zus. Betreuungsleistung	ZBL 0 = kein Anspruch, ZBL 1 = 100 € pro Monat, ZBL 2 = 200 € pro Monat	
	«pers_pv_zbl»	seit «pers_pv_zbl_dat»

Der Grad der Behinderung kann ebenfalls interessant sein, wenn der Reiseanbieter auf seiner Reise öffentliche Verkehrsmittel nutzen will. Aufgrund der Einstufungen, die im Schwerbehindertenausweis erkenntlich sind, ergeben sich Vergünstigungen bei Bahn und im ÖPNV. Außerdem können aufgrund bestimmter Einstufungen blaue oder orangefarbene Parkausweise vorhanden sein, dessen Parkerleichterungen der Reiseanbieter nutzen kann. Beispiel:

Weitere Daten zur Person		
Grad der Behinderung / Merkzeichen	Siehe Angaben auf der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises	
	«pers_hb_gdb»	«pers_hb_merkzeichen»

Die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis haben folgende Bedeutung:

- G erheblich gehbehindert
- aG außergewöhnlich gehbehindert
- Gl gehörlos
- H hilflos
- Bl blind
- RF Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- B Die Mitnahme einer Begleitperson ist möglich (aber nicht vorgeschrieben)
- 1.Kl. 1. Klasse der Deutschen Bahn kann genutzt werden
- VB Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz etc.
- EB Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von wenigstens 50

Fahrregelungen bei der Bahn mit Schwerbehindertenausweis

- Freie Fahrt mit Merkzeichen G, aG, H, Bl oder Gl und Wertmarke (72 €/Jahr, 36 € Halbjahr)
- Freie Fahrt mit Merkzeichen H, Bl auf Antrag auch ohne Wertmarke
- Gilt für S-Bahn, Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE) und Interregio-Express (IRE) (Nahverkehrszüge)
- Gilt nicht für IC/EC-, ICE- und D-Züge (Fernverkehrszüge)
- Merkzeichen 1.Kl.: Berechtigt zur Nutzung der 1. Klasse

- Merkzeichen B: Begleitperson darf kostenlos mitfahren (keine Fahrkarte nötig, Platzreservierung kostenlos)

Der blaue Parkausweis erlaubt umfassende Parkerleichterungen:

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sog. Behindertenparkplätzen) zu parken,
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, an denen Parken erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- eine längere Parkzeit für bestimmte Halteverbotsstrecken zu nutzen. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben,
- in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,
- auf gekennzeichneten Bus- und Sonderfahrstreifen in Berlin während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeit bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe ergeben,
- in Bereichen, in denen das absolute Halteverbot mit Zusatzzeichen: „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe ergeben,
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände - soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird - zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.
- Die höchstzulässige Parkzeit beträgt - wenn nicht anders angegeben - 24 Stunden.

([http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/FAQs/DE/FAQ\\_Mobilitaet.html;jsessionid=D32DA952722E84470B90F29B5EDCBC03.2\\_cid330?nn=1825670#doc1935102bodyText2](http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/FAQs/DE/FAQ_Mobilitaet.html;jsessionid=D32DA952722E84470B90F29B5EDCBC03.2_cid330?nn=1825670#doc1935102bodyText2) abgerufen am 10.01.2016)

## Kundenkonto

Im Kundenkonto werden die vom Reiseteilnehmer in Verwahrung genommenen Dokumente und das Kundeneigentum notiert. Dies hilft später bei der Rückgabe der Dokumente und Gegenstände. Hierzu kann auch ein Taschengeldkonto gehören. Beispiel:

**Dokumente und wichtige Hilfsmittel** (angekreuztes wurde mitgegeben)

<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Krankenversicherungskarte	<input type="checkbox"/> Medikamente
<input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis	<input type="checkbox"/> EHIC (Europa-Krankenversich.karte)	<input type="checkbox"/> Ersatzmedikament
<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Befreiungskarte	<input type="checkbox"/> Ersatzbrille
<input type="checkbox"/> blauer/oranger Parkausweis	<input type="checkbox"/> Impfpass	
Sonstiges	<input type="checkbox"/> Allergiepass	

Datum	Buchung	Eingang	Ausgang	Saldo
<b>Hier mitgegebenes Taschengeld eintragen &gt;&gt;&gt;</b>				

## Hilfebedarf, Assistenzbeschreibung

Das wichtigste Formular ist bei Personen mit Beeinträchtigung der Hilfebedarf oder eine Beschreibung der erforderlichen Assistenz. Insbesondere dann, wenn die betreffende Person ihren Assistenzbedarf selbst nicht gut beschreiben kann; möglicherweise also bei Personen mit kognitiver oder teilweise auch psychischer Beeinträchtigung.

Hilfebedarfsformulare können teilweise sehr umfassend und aufwändig gestaltet sein. Hier gibt es viele Varianten, von wenigen DIN A 4 Seiten bis hin zu gebundenen Heftchen mit bis zu 20-30 Seiten.

Wie ausführlich ein Reiseanbieter hier herangehen will, muss er selbst entscheiden. Weil das mögliche Spektrum der vorkommenden Assistenzbedarfe sehr individuell und breit sein kann, ist man schnell geneigt, umfangreiche Papiersammlungen anzulegen. Inwieweit das in der Arbeit später wirklich sinnvoll ist, ist schwierig zu beurteilen.

In der Praxis ist folgende 5-stufige Skala verbreitet und gibt dem Reiseanbieter und den Begleitern erste Anhaltspunkte für die zu erbringende Assistenz. Trotzdem ist es nicht nur hilfreich sondern zu empfehlen, mit vielen freien Feldern den Reiseteilnehmer bzw. dessen betreuende Angehörige zu einer eigenen Darstellung der Assistenz aufzufordern.

**Körperpflege 1**

Beim Waschen/Duschen benötigen Sie...

Keine Hilfe   
  Erinnerung   
  Anleitung   
  Unterstützung   
  Umfassende Hilfe

Hier können Sie Ihren Assistenzbedarf näher beschreiben.

Ein vollständiges Beispiel für ein Hilfebedarfsformular finden Sie auf der Linkliste zur Arbeitshilfe. **Linktipp: Hilfebedarfsbogen**

Wenn Reiseanbieter bei der Buchung im Vorfeld der Reise unsicher sind, ob sie den Assistenzbedarf später bedienen können oder wenn Begleiter während der Reise unsicher sind, ob sie angemessen assistieren, ist es empfehlenswert, Kontakt mit den betreuenden Angehörigen aufzunehmen.

Hausbesuche vor der Reise sind durchaus üblich und helfen, den Reiseteilnehmer genauer kennen zu lernen und sich die erforderliche Assistenz erklären oder zeigen zu lassen. Eine andere Möglichkeit sind Vortreffen für die ganze Gruppe, bei denen man die Teilnehmer und deren Angehörige kennen lernen kann und die Assistenz besprechen kann. Treten während der Reise Unsicherheiten auf, kann man zum Telefon greifen und die Fragen besprechen.

### **Medikation**

Die Verabreichung von Medikamenten ist bei Menschen mit Beeinträchtigungen eine häufig vorkommende Tätigkeit der Begleiter. Leider gibt es insbesondere für Reiseanbieter kaum rechtliche Vorgaben, aus denen man klare Anweisungen für das praktische Handeln für die Verabreichung von Medikamenten ableiten könnte.

Rechtlich gesehen wird die Verabreichung von Medikamenten im Rahmen der Personensorge von den Eltern oder pflegenden Angehörigen auf die Begleiter übertragen. Dürfen aber Begleiter beispielsweise Medikamente verabreichen, die die Angehörigen selbst „verordnet“ haben, also nicht verschreibungspflichtige Medikamente? Dürfen Begleiter ohne Verordnung Wundsalben auftragen, wenn sich ein Reiseteilnehmer beim Spielen am Knie verletzt hat? Das alles ist derzeit nicht eindeutig geregelt sondern muss aus Rechtsvorschriften und Urteilen aus anderen Tätigkeitsfeldern im Einzelfall abgeleitet werden. Das wiederum aber ist problematisch. Ist es sinnvoll, beispielsweise die fachlichen Vorgaben aus Krankenhäusern oder Pflegeheimen eins zu eins auf Reisen und Freizeiten für Personen mit Beeinträchtigung zu übertragen?

Reiseanbieter müssen sich in dieser Grauzone positionieren und sich Regelungen geben. Eine Orientierung kann der Leitfaden des Bundesverbandes der evangelischen Behindertenhilfe (Bundesverband evangelische Behindertenhilfe 2008) geben.

Stichpunktartig könnten vielleicht folgende Empfehlungen für eine erste Orientierung gegeben werden (jedoch ohne Gewähr dafür, ob diese rechtlich tragfähig sind):

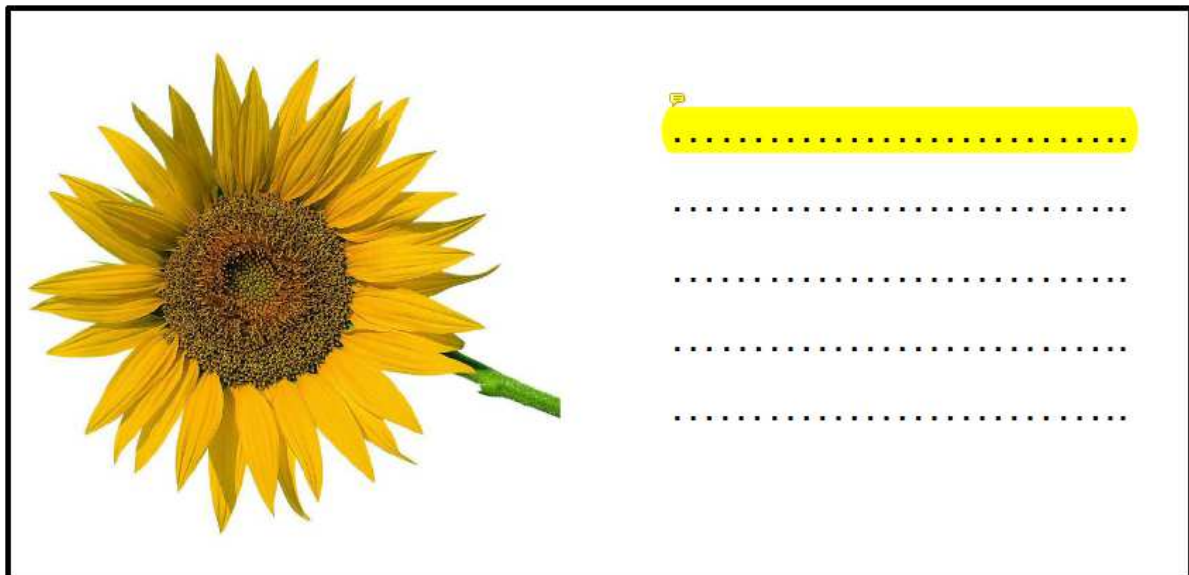
- Medikamente sollten nur aufgrund einer (schriftlich vorliegenden) ärztlichen Verordnung verabreicht werden.
- Medikamente sollte man sich in der Originalverpackung mit Beipackzettel mitgeben lassen.
- Für die Bestimmung der Haltbarkeit sollte auf neu angebrochenen Medikamentenverpackungen das Anbruchsdatum notiert werden.
- Die Zuständigkeit für die Verabreichung sollte so geregelt werden, dass fehlerhafte Verabreichungen (Vergessen, mengenmäßig falsche Verabreichung, zeitliche falsche Verabreichung etc.) ausgeschlossen sind.

- Medikamente sollten für Reiseteilnehmer unzugänglich aufbewahrt werden. Bei zu kühlenden Medikamenten könnte dies z. B. in einer abschließbaren Geldkassette im Haushaltskühlschrank erfolgen.
- Wenn Teilnehmer Medikamente selbst einnehmen, sollte man sich das schriftlich bestätigen lassen.
- Bedarfs-/Notfallmedikamente sollten nur nach Verordnung mit Angabe des Bedarfs-/Notfalles (z. B. Symptome), Dosierung und Dauer verabreicht werden.
- Alle Verabreichungen sollten dokumentiert werden.
- Die Verabreichung nicht-verschreibungspflichtiger Medikamente (z. B. Schmerztabletten, Wundsalben, Insektenstich etc.) kann problematisch sein. Zumindest sollte eine Beratung durch einen Apotheker eingeholt und diese dokumentiert werden. Ggf. sollte das Einverständnis des gesetzlichen Betreuers eingeholt werden, wenn „Gesundheitsfürsorge“ als Betreuung festgelegt ist.
- Bei Fehlverabreichung von Medikamenten sollte ein Arzt kontaktiert werden.

Ein Beispiel für ein Medikationsformular findet sich auf der Linkliste zur Arbeitshilfe (ebenfalls ohne Gewähr dafür, ob dieses rechtlich tragfähig ist). [Linktipp: Medikation](#)

### Türbeschilderung

Personen mit kognitiver Beeinträchtigung können Schwierigkeiten haben, ihr Zimmer in einem Haus mit langen, ähnlich aussehenden Gängen und Türen zu finden. Dagegen kann eine bildhafte Türbeschilderung helfen. Beispiel:



### Hotel-/Unterkunftskarte

Bewegen sich Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung selbstständig und unbeaufsichtigt in fremder Umgebung, kann es hilfreich sein, eine Unterkunftskarte auszugeben, mittels derer sich die Personen im Notfall Hilfe beschaffen können. Beispiel:



Stand: 04/2016